

Urbar.

Die Bezeichnung ist süddeutschen Ursprungs und entspricht unserem Wort: Lagerbuch, Salbuch, Hebe-register; lateinisch: liber, registrum. Urbare sind Aufzeichnungen geistlicher und weltlicher Grundherren in beschreibender Art, die dazu bestimmt sind, zur Kunde des Bestandes einer Grundherrschaft am liegenden Gut und ihrer Gerechtsame zu dienen. Von den Urkunden unterscheiden sie sich durch den Mangel alles formelhaften Beiwerkes und durch das Fehlen einer Beglaubigung. Sie sind auch nicht wie die Urkunden Fixierungen von Vorgängen rechtlicher Art, sondern Beschreibungen von Zuständen, sie beziehen sich also nicht auf einzelne Rechte, sondern behandeln den Gesamtzustand einer Grundherrschaft. Materiell beschränken sie sich auf eine Darstellung des Güterbestandes und der Gerechtsame, die aus dem Eigentum an Grund und Boden abgeleitet sind oder daran haften. Sie sind registerförmig angelegt, d. h. in kleinen aneinander gereihten Abschnitten werden die Bestandteile des Gutes und seine Gerechtsame angeführt. Für die Erforschung des Bauerntums, für die Siedlungskunde, Flurnamenforschung, die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte und für die Hofes- und Familiengeschichte sind die Urbare ein wertvolles Quellenmaterial.

Literatur: Kötschke. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr mit einer grundlegenden Betrachtung über die Urbare / Herberhold, Das Ravensberger Urbar von 1550. in Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, 21. Jahrgang, 1936, Heft 1.

Urfehde.

Unter Urfehde (Unfehde) verstand man nach uraltem Rechtsbrauch die Beendigung der als gesetzliche Folge aller gemeinen Friedensbrüche eintretenden Fehde des Verlegten und seiner Sippe gegen den Täter durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühnegeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen, das die Fehde aufhob und darum Unfehde oder Urfehde (Aussein der Fehde) genannt wurde. Weil nach niedergelegter Fehde der Missetäter häufig das Land räumen mußte, konnte Urfehde auch Verbannung bedeuten. Zuletzt verstand man unter Urfehde (urpfiert, urphede, orfede) vornehmlich das eidliche Versprechen eines Missetäters, sich für die erlittene Haft oder sonstige Unbill nicht rächen zu wollen. Wer sich für das Wohlverhalten eines Verhafteten nach der Freilassung verbürgte, übernahm mit Handschlag an Eides Statt hierfür die volle Verpflichtung. Zu Gunsten der Bürgen nahm man Hab und Gut des Betroffenen in Pfand. Wenn aber das Gericht glaubte, die Versicherung künftigen Wohlverhaltens ablehnen zu müssen — das war meist bei landfremden unehrlichen Gesellen der Fall, für die auch niemand Bürge sein wollte — so verband sich mit der gewöhnlichen Urfehde die ewige Verweisung aus der Botsmäßigkeit des Gerichts, aus dem Stadtbereich.

Literatur: Kleff. Urfehde im Bochumer alten Bürgerbuch (1517), Bochumer Heimatbuch, Bd. 1, 1925.